In Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 15. Christmonat 1862 wird nachfolgende von dem Obergerichte erlassene Verordnung in die Gesetzessammlung aufgenommen.

# Verordnung des Obergerichtes

vom 25. Mai 1861

betreffend

## die Form der bürgerlichen Trauung von Ehen.

---

Das Obergericht des Kantons Zürich,

in der Absicht, das Verfahren bezüglich der durch § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches ausnahmsweise gestatteten bürgerlichen Trauung von Brautleuten den Umständen angemessen zu ordnen und in dasselbe die wünschbare Uebereinstimmung zu bringen,

verordnet:

### Tit. I.

### Promulgation des Verlöbnisses.

§ 1. Die Brautleute, welche aus ernsten religiösen Gründen sich der kirchlichen Form der Trauung ihrer Ehe nicht unterziehen wollen, haben zum Behuf der Abgabe der dießfälligen Erklärung, wie dieselbe durch

§ 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches vorgeschrieben ist, gleichzeitig vor dem Bezirksgerichtspräsidenten ihres Wohnortes zu erscheinen.

Sind dieselben in verschiedenen Bezirken wohnhaft, so ist der Bezirksgerichtspräsident des Wohnortes des Bräutigams zuständig.

§ 2. Der Gerichtspräsident hat sich durch geeignete Fragen zunächst davon zu überzeugen, daß die Verlobten wirklich beabsichtigen, eine ächte Ehe einzugehen, daß aber ernste religiöse Bedenken sie daran hindern, die Form der kirchlichen Trauung zu wählen. Kann er sich aus den abgegebenen Erklärungen diese Ueberzeugung nicht verschaffen, so soll er seine amtliche Mitwirkung verweigern.

§ 3. Die Brautleute haben ihm gleichzeitig einzuhändigen:

a. einen Tauf- oder Geburtsschein ihres heimatlichen Pfarramtes;
b. die durch § 95 des privatrechtlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Erklärung des heimatlichen Gemeinderathes des Bräutigams;
c. falls die Verlobten oder einer derselben minderjährig sind, eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Verehelichung zugeben (§ 84 des privatrechtlichen Gesetzbuches);
d. wenn der Bräutigam ein Kantonsfremder ist, außer der in § 96 litt. b des privatrechtlichen Gesetzbuches geforderten Erklärung der heimatlichen Obrigkeit die Einwilligung der letztern zu der gewünschten Form der Eingehung der Ehe.

§ 4. Findet der Gerichtspräsident die ihm vorgelegten Schriften vollständig und in Ordnung, so erläßt er das Aufgebot mittelst zweimaliger Publikation im Amtsblatt unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen zur Erhebung allfälliger Einsprachen.

Ist der eine Theil der Verlobten nicht im hiesigen Kanton verbürgert, so hat der Gerichtspräsident zugleich für eine geeignete Promulgation des Aufgebotes in der Heimat derselben zu sorgen, falls nicht eine Dispensation für diesen Akt von Seite der zuständigen heimatlichen Behörde beigebracht wird.

§ 5. Erfolgen Einsprachen gegen die Vollziehung der Ehe, so hat der Gerichtspräsident hievon die Verlobten in Kenntniß zu setzen und es steht ihm frei, die Parteien behufs eines Aussöhnungsversuches vorzuladen, falls der Grund der erhobenen Einsprache sich hiezu eignet, oder aber den Streit sofort zur gerichtlichen Verhandlung zu vertagen.

## Tit. II.

## Eingehung der Ehe.

§ 6. Für die Eingehung der Ehe sind zunächst die Vorschriften des § 101 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu beachten, in der Meinung, daß die Frist von acht Tagen, nach welcher vom Tage des Aufgebotes an die Ehe frühestens vollzogen werden darf, vom Tage der ersten Publikation an gerechnet wird.

§ 7. Die Eingehung der Ehe findet vor dem Bezirksgerichte statt. Sie geschieht mittelst einer feierlichen Anfrage des Gerichtspräsidenten zunächst an den Bräutigam:

„Gelobet Ihr N. N. der N. N. eheliche Liebe und Treue und erklärt Ihr feierlich, daß Ihr dieselbe stets als Euere wahre Ehefrau betrachten und halten wollet?"

und sodann, nachdem der Bräutigam mit „Ja" geantwortet hat, an die Braut:

„Gelobet auch Ihr N. N. dem N. N. eheliche Liebe und Treue und erklärt Ihr ebenfalls feierlich, daß Ihr denselben fortwährend als Euern wahren Ehemann betrachten und halten wollet?"

Nachdem hierauf die Braut ebenfalls mit „Ja" geantwortet haben wird, erklärt der Gerichtspräsident unter Anwünschung göttlichen Segens die Ehe zwischen den Brautleuten als vollzogen.

§ 8. Wenn ein Kantonsbürger, der außer dem hiesigen Kanton wohnhaft ist, an seinem Wohnorte eine unter die Bestimmung des § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches fallende Ehe eingehen will, so ist folgendes zu beobachten:

a. Falls die Brautleute sich dem kirchlichen Aufgebote nicht unterziehen wollen und ihnen billigerweise nicht zugemuthet werden kann, behufs Abgabe der nach § 1 erforderlichen Erklärung persönlich vor dem Gerichtspräsidenten des Heimatsortes des Bräutigams sich einzufinden, so genügt es, wenn diese Erklärung vor der Gerichtsbehörde des Wohnortes oder des Kreises, wohin letzterer gehört, abgegeben, von dieser zu Protokoll genommen und letzteres mit den Unterschriften der Brautleute und der amtlichen Erklärung versehen dem Gerichtspräsidenten der Heimat des Bräuti-

gams übersandt wird, der sodann, wenn auch die übrigen Requisite (§ 3) erfüllt sind, das Aufgebot gemäß § 4 ergehen läßt und das Erforderliche anordnet, daß die Verkündung auch am Wohnorte der Verlobten in passender Weise bekannt gemacht werde;

b. für die Vornahme der Trauung kann das Bezirksgericht das zuständige außerkantonale Gericht delegiren, nachdem dasselbe hiezu vorher die Einwilligung der Zivilabtheilung des Obergerichts eingeholt haben wird;

c. das Bezirksgericht hat dafür zu sorgen, daß ihm von dem delegirten Gerichte das Protokoll über den Trauungsakt eingesandt werde.

§ 9. Von dem Trauungsakt wird im Gerichtsprotokoll Vormerk genommen und hievon sowohl den heimatlichen Pfarrämtern beider Brautleute zum Vormerk im Pfarrbuche, als auch dem Gemeinderathe des Bräutigams Kenntniß gegeben.

Die in § 3 bezeichneten Akten, sowie ein Exemplar derjenigen öffentlichen Blätter, durch welche das Aufgebot erfolgt ist, werden im Gerichtsarchive aufbewahrt.

§ 10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Bezirksgerichten mitzutheilen.